**Schutzvertrag Leihmeerschweinchen**

Hiermit übergeben wir

**Eigentümer:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname | Meeri-Hilfe Leutkirch e.V. |
| Straße, PLZ, Ort | Frauenzeller Straße 2, 88299 Leutkirch im Allgäu |
| Telefon-Nr. | 0176 - 23411828 |

**Übernehmer:**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname |  |
| Straße, PLZ, Ort |  |
| Telefon-Nr. |  |
| Personalausweis-Nr.  |  |
| Geburtsdatum  |  |

**das hier genannte Tier:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name  |  | Tierart | Meerschweinchen |
| Alter |  | Rasse |  |
| Farbe |  | Zeichnung |  |
| Geschlecht | [ ] männlich[ ] weiblich | Kastration | [ ] ja[ ] nein |
| geimpft gegen |  |
| bes. Kennzeichen |  |

**Besondere Absprachen/Vereinbarungen:**

|  |
| --- |
| Leihmeerschweinchen:Das Leihmeerschweinchen wird zu dem Zweck verliehen, einem verwitweten Meerschweinchen bis zu dessen Ableben Gesellschaft zu leisten. Der neue Besitzer des Leihmeerschweinchens verpflichtet sich, das Tier artgerecht zu halten. Für die Pflege- und Tierarztkosten während der Leihzeit kommt der neue Besitzer in voller Höhe auf. Während der Eingewöhnungszeit von 14 Tagen nach der Übernahme kann das Tier gegen Erstattung der Schutzgebühr zurückgegeben werden. Darüber hinaus hat der Besitzer das Recht, das Tier jederzeit dem Eigentümer zurückzugeben. In diesem Fall erhält er den Kaufpreis (Leihgebühr) nicht zurück.Ausnahme: Aufgrund der Außenhaltung ist es während der kalten Jahreszeit nicht möglich ein Meerschweinchen aus Wohnungshaltung zurückzunehmen. Dazu wird sich aber sicher eine andere Lösung finden.Der neue Besitzer hat außerdem das Recht, das Tier zu behalten und wird dann automatisch zum Eigentümer des Tieres. Jedoch darf das Tier nicht ohne die Zustimmung der Meeri-Hilfe Leutkirch e.V. an Dritte veräußert oder verliehen werden. Sollte der Partner des Leihmeerschweinchens durch eine Infektionskrankheit sterben, so muss das Leihmeerschweinchen solange bei dem Besitzer bleiben, bis eine Ansteckung ausgeschlossen ist, damit der Tierbestand bei der Meeri-Hilfe Leutkirch e.V. nicht gefährdet ist. Sollte das Leihmeerschweinchen zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Rückgabe, in der Regel nach dem Tod des Partnermeerschweinchens, an einer Infektionskrankheit erkrankt sein, so muss es bis zur vollständigen Genesung beim Besitzer verbleiben. Das gilt auch für einen Befall von Endo- oder Ektoparasiten. (z. B. Milben, Würmer, Kokzidien, Pilze).MUSS - Parasitologische Untersuchungen auf Endoparasiten und ggfs. Hefeno Kokzidieno Paraspidodera uncinatao Milbeneinero Protozoeno Balantidium colio Giardia sp.o Entamoeba colio Kokzidieno Helmintheno Cryptosporidium wrairi• Parasytologische Untersuchungen auf Ektoparasiteno Milbeno Haarlingeo Flöheo Madenbefall• Untersuchung der Haut auf Pilzerkrankungen |

**VERMITTLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Der/die Übernehmer/in verpflichtet sich das Tier in art- und ordnungsgemäßer liebevoller Pflege im Wohnbereich zu halten. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten. Jede Misshandlung und Quälerei ist zu unterlassen und solche auch durch Dritte nicht zu dulden. Im Krankheitsfall ist für eine tierärztliche Betreuung zu sorgen.

1. Es besteht darüber Einigkeit, dass das Eigentum an dem übernommenen Tier erst nach Ablauf von 2 Monaten nach Vertragsschluss auf den/die Übernehmer/in übergeht. Der/die Übergeber/in ist berechtigt diesen Vertrag bis zum endgültigen Eigentumsübergang zu kündigen, wenn der/die Übernehmer/in seinen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachkommt.
2. Der/die Übergeber/in übernehmen keine Gewähr für vorhandene oder nachträglich entstehende charakterliche oder gesundheitliche Defizite oder Schwangerschaft.
3. Der/die Übernehmer/in erklärt ausdrücklich, dass er/sie weder Tierhändler/in, -züchter/in für Versuchslabore und/oder Futtertieren ist noch im Auftrag eines solchen handelt. Eine Abgabe des übernommenen Tieres an Versuchslabore, Tierhandlungen oder als Futtertier ist nicht gestattet.
4. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Einwilligung von dem/der Übergeber/in nicht gestattet. Sollte der/die Überneh­mer/in das Tier nicht mehr halten können, so verpflichtet er/sie sich das Tier an den/die Übergeber/in bzw. an eine Beauftragte/einen Beauftragten zurück zu geben, bzw. deren Einwilligung zur Weitergabe an Dritte einzuholen. Das Tier darf nicht verschenkt oder verkauft werden.
5. Mit dem Tier darf weder Zucht noch Vermehrung betrieben werden. Werden dennoch Jungtiere geboren ist der/die Übergeber/in zu verständigen. Die Jungtiere dürfen nur mit einem Schutzvertrag der Übergeberin an Dritte abgegeben werden.
6. Der/die Übernehmer/in ist damit einverstanden, dass eine Beauftragte/ein Beauftragter sich auch unangemeldet von der vertragsgerechten Haltung des übernommenen Tieres überzeugt. Liegt eine vertragsgerechte Haltung nicht vor, so ist eine Beauftragte/ein Beauftragter berechtigt das Tier ohne Entschädigung abzuholen. Dieses Recht besteht auch, wenn sonstige erhebliche Abweichungen von den bei der Übergabe vorausgesetzten Haltungsbedingungen festgestellt werden, insb. dann, wenn wesentliche Umstände arglistig vorgespiegelt oder verschwiegen wurden.
7. Bei einem Wohnungswechsel des/der Übernehmers/in ist die neue Anschrift dem/der Übergeber/in unaufgefordert mitzuteilen.
8. Die Tötung des Tieres bedarf der Zustimmung des Übergebers. Sie hat schmerzlos durch einen Tierarzt zu erfolgen. Muss das Tier sofort getötet werden, so ist eine tierärztliche Bestätigung vorzulegen.
9. Bei Nichteinhaltung dieses Schutzvertrages ist der/die Übergeber/in berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der/die Übernehmer/in ist auf Verlangen zur entschädigungslosen Rückübereignung des Tieres an den/die Übergeber/in verpflichtet. Darüber hinaus ist der/die Übernehmer/in bei Verstoß gegen die Vorschriften des Schutzvertrages zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 250 € verpflichtet.
10. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sollten sich einzelne Vertragsbestimmungen als unwirksam herausstellen, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Gerichtsstand für beide Teile ist der Wohnort des/der Übergeber/in. Der Schutzvertrag ist zweifach auszufertigen und je ein Exemplar an den/die Über­nehmer/in und an den/die Übergeber/in auszuhändigen.
11. Die gezahlte Schutzgebühr wird bei Rückgabe nur in Ausnahmefällen erstattet.

**Ausnahmefälle:** Das Tier versteht sich trotz vorsichtiger und geduldiger Vergesellschaftung nicht mit den anderen Tieren des neuen Halters.

Der/die Übernehmer/in zahlt an den/die Übergeber/in eine Schutzgebühr

in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €.

Die Schutzgebühr wurde am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ übergeben.

Ich habe den Vertrag gelesen und erkenne ihn als Ganzes an. Hierzu gehört auch die

Datenschutzverordnung am Schluss des Vertrages.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ der/die Übernehmer/in der/die Übergeber/in

(bei Minderjährigen jeweils Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

**Einwilligung in die Datennutzung**

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift,

Telefonnummer, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden

Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher

Berechtigungen erhoben. Ebenfalls gestatte ich der Meeri-Hilfe Leutkirch e. V. die

Kontaktaufnahme zu Nachfragen, die den abgeschlossenen Vertrag betreffen. Ändern sich die

aufgenommen personenbezogenen Daten, bin ich verpflichtet diese dem Vertragspartner (der

Meeri-Hilfe Leutkirch e. V.) mitzuteilen.

Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Meeri-Hilfe Leutkirch e. V. um

umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Meeri-Hilfe Leutkirch e. V. die Berichtigung,

Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.